

Vollstreckung ausländischer Urteile in Russland – Vollstreckung russischer Urteile in Deutschland

Die Vollstreckung von Urteilen im jeweils anderen Staat betrifft zwar keine aktuelle Entwicklung im Recht der deutsch–russischen Wirtschaftsbeziehungen, aber ein Thema, welches mit der ständigen Zunahme des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mehr und mehr an praktischer Bedeutung gewinnt.

1.

Während innerhalb des europäischen Binnenmarktes die Urteile eines Gerichts eines Mitgliedsstaates ohne größere Schwierigkeiten in einem anderen Mitgliedsstaat vollstreckbar sind und zwischen Deutschland und den meisten Nicht-EU-Staaten Rechtshilfeabkommen bestehen, die eine solche Vollstreckung im anderen Land ermöglichen, gibt es ein solches Abkommen zwischen Deutschland und der Russischen Föderation nicht.

Dies ist zunächst nicht problematisch, da im Internationalen Privatrecht beider Staaten das so genannte Gegenseitigkeitsprinzip gilt. Danach werden Urteile staatlicher Gerichte aus den Staaten anerkannt, in denen Urteile der eigenen staatlichen Gerichte auch Anerkennung finden.

Umgekehrt angewendet bedeutet das Gegenseitigkeitsprinzip jedoch, dass Urteile staatlicher Gerichte aus Staaten, die Urteile der staatlichen Gerichte des anderen Staates nicht anerkennen, in diesem Staat auch nicht anerkannt werden. Ohne eine solche Anerkennung ist eine Vollstreckung aber ausgeschlossen.

Dies ist das Problem im deutsch-russischen Verhältnis.

2.

Anlässlich einer Vortragsveranstaltung befassten sich Prof. Dr. Tatiana Neshatayeva, Richterin beim Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in Moskau, Leiterin der dortigen Abteilung für internationales Privatrecht, und Michael Schmidt, Vorsitzender Richter beim Landgericht Hamburg, dort zuständig für die Anerkennung ausländischer Urteile, mit der Thematik.

Anlass war ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Hamburg, vom 16. September 2004, in dem die Anerkennung eines Urteils des Staatlichen Arbitragegerichtes St. Petersburg abgelehnt wurde. Damit rückte die Thematik wieder in den Blickwinkel der Fachwelt.

Beide Referenten führten aus, dass es keinerlei Ressentiments gegenüber Urteilen staatlicher Gerichte des jeweils anderen Staates gäbe. Außerdem stünden der Anerkennung keinerlei Hindernisse entgegen, wenn der jeweils andere Staat die eigenen Urteile auch anerkenne. Jedoch wiesen sie – ebenfalls übereinstimmend – daraufhin, dass, solange kein Fall nachgewiesen werden kann, in dem der jeweils andere Staat wenigstens ein Urteil anerkannt habe, die Gegenseitigkeit nicht verbürgt und damit die Anerkennung von Urteilen ausgeschlossen sei.

Auch wenn sich hier das Gegenseitigkeitsprinzip ad absurdum führt, haben beide Vortragenden Recht. In beiden Rechtsordnungen – der russischen und der deutschen – wäre die erste gerichtliche Entscheidung, mit der ein Urteil eines staatlichen Gerichts des anderen Landes anerkannt würde (was seinerseits Voraussetzung für ein Greifen des Gegenseitigkeitsprinzips wäre), rechtswidrig.

Der erste Schritt, den beide Rechtsordnungen von der jeweils anderen Seite verlangen, ist in beiden Rechtsordnungen unmöglich.

Dieser Konflikt ist bis heute nicht gelöst. Eine Lösung ist ohne ein deutsch-russisches Rechtshilfeabkommen auch nicht zu erwarten.

Aktivitäten der Politik, die in diese Richtung gehen, sind nicht bekannt.

3.

Damit stellt sich die Frage, wie dieses Problem gelöst werden kann.

Selbstverständlich ist es möglich, mit dem russischen Vertragspartner die örtliche Zuständigkeit eines russischen staatlichen Gerichts zu vereinbaren. Urteile russischer Gerichte sind in Russland vollstreckbar. Allerdings führt auch die geradezu sprichwörtliche Korruptionsanfälligkeit russischer Gerichte dazu, dass eine Rechtsdurchsetzung für ein ausländisches Unternehmen gegen einen russischen Vertragspartner auf das Äußerste erschwert, in vielen Fällen auch ganz ausgeschlossen ist. Die Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit eines staatlichen russischen Gerichts ist also nicht zu empfehlen.

Bei der örtlichen Zuständigkeit eines deutschen Gerichts besteht zwar die Sicherheit, ein rechtsstaatliches und vor allem rechtmäßiges Urteil zu erlangen, aber keine Möglichkeit, dieses in Russland zu vollstrecken. Es muss also eine Möglichkeit außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit gefunden werden.

4.

Die einzig empfehlenswerte Vorgehensweise ist die Anrufung internationaler Handelsschiedsgerichte, welche sich beispielsweise in Paris, Stockholm, Wien, Bonn, Helsinki, aber auch in Moskau befinden. Diese Schiedsgerichte, auch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau, haben – im Gegensatz zu den russischen staatlichen Gerichten – einen ausgezeichneten Ruf in Bezug auf Fachkenntnis und Unabhängigkeit und – was noch wichtiger ist – ihre Urteile können sowohl in Deutschland als auch in Russland für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden.

Grundlage hierfür ist das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, dem Deutschland und Russland beigetreten sind.

Schiedsklauseln müssen allerdings ausdrücklich und ausführlich in den jeweiligen Verträgen geregelt werden. Der Inhalt solcher Schiedsklauseln wird Thema einer späteren Russland-Info sein.